



## **Elektrofachkraft im Kälteanlagenbauer-Handwerk**

### **Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik klärt Elektrofachkraftvergabe an Mechatroniker für Kältetechnik und Kälteanlagenbauer für die Branche**

Die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik hat federführend die Vergabe der Elektrofachkraft an Mechatroniker<sup>1</sup> für Kältetechnik und Kälteanlagenbauer geklärt.

Nach der „Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift BGV A3“ gilt als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Die Entscheidung über den Einsatz einer Person als Elektrofachkraft liegt beim Unternehmer.

Um diese Entscheidung für Unternehmen der Kälte-Klima-Branche zu erleichtern, hat die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik Ende 2010 zu einem Gespräch mit Vertretern des ZVEH (Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke), BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung), BG ETEM (Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse) und BIV (Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks) nach Maintal eingeladen. Vorab wurden in einer Studie der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Berufsausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik bzw. Kälteanlagenbauer auf dem Gebiet der Elektrotechnik vermittelt werden, zusammengestellt. Als Ergebnis zeigte sich, dass die Ausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik insgesamt 1680 Stunden und die Ausbildung zum Kälteanlagenbauer insgesamt 1476 Stunden an elektrotechnischen Inhalten umfasst, die auch in der praktischen und theoretischen Gesellenprüfung abgeprüft werden.

Man ist sich daher auch nach den gemeinsamen Gesprächen mit ZVEH, BIBB, BG ETEM und BIV einig darüber, dass die Unternehmer der Kälte-Klima-Branche ihre Mitarbeiter, sofern sie gelernte Mechatroniker für Kältetechnik oder Kälteanlagenbauer sind, mit einem Unterweisungsnachweis als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten gemäß Durchführungsanweisung zur BGV A3“ benennen dürfen.

---

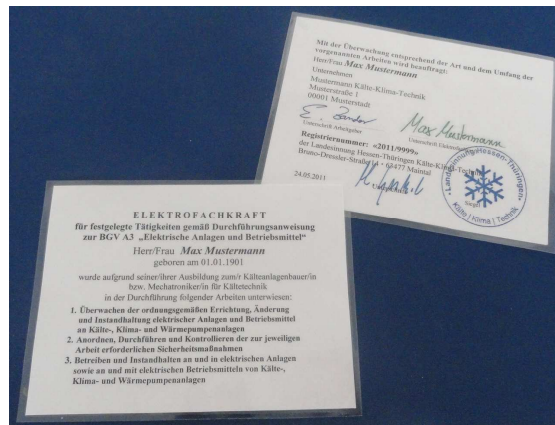
<sup>1</sup>

Bei den Berufsbezeichnungen wurden zur besseren Lesbarkeit nur die männlichen Formen angegeben. Selbstverständlich sind hier aber auch die Kälteanlagenbauerinnen und Mechatronikerinnen für Kältetechnik gemeint.



Ein Formblatt zu dieser Durchführungsanweisung kann von der Internetseite der Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik [www.lik-hessen-thueringen.de](http://www.lik-hessen-thueringen.de) heruntergeladen werden.

Des Weiteren bietet die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik für ihre Mitgliedsbetriebe die Ausstellung eines laminierten Ausweises im Scheckkartenformat an. Mit einer solchen Scheckkarte kann sich der Mitarbeiter beim Kunden als Elektrofachkraft ausweisen.



Da die Elektrofachkraft als eine „befähigte Person“ gilt, muss sie alle zwei bis drei Jahre einen Auffrischkurs besuchen, damit die Qualifikation als Elektrofachkraft ihre Gültigkeit behält. Entsprechende Kurse werden rechtzeitig von der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik angeboten und auf der Homepage der Bundesfachschule ([www.bfs-kaelte-klima.de](http://www.bfs-kaelte-klima.de)) angekündigt.

Mai 2011